

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1997

Geschäftszahl

95/15/0124

Rechtssatz

Die wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Tätigkeit als Augenfacharzt und dem Verkauf von Kontaktlinsen ergibt sich ua daraus, daß die Nachfrage nach der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit, zu der auch das Anpassen der Linsen zu zählen ist, durch den Kontaktlinsenverkauf unmittelbar gefördert wird. Der sachliche Zusammenhang ergibt sich aus der für beide Bereiche erforderlichen - zueinander in Beziehung stehenden - Sachkompetenz. Bei einem im Rahmen der fachärztlichen Ordination durchgeführten Verkauf ist auch die Voraussetzung des organisatorischen Zusammenhanges gegeben.